



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-443/2018 Aktenzeichen: Datum: 07.03.2018 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Ordnungsamt					
Betreff: Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2019 - 2023							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
05.04.2018	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	27	0	27	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2019 – 2023.

Beschlussbegründung:

Die Beschlussfassung durch den Stadtrat erfolgt gemäß § 36 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Danach stellt die Gemeinde in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die aktuelle Amtsperiode der Schöffen endet am 31. Dezember 2018.

Mit Schreiben vom 22.01.2018 forderte das Amtsgerichts Zerbst auf, zur Durchführung der Wahl der Schöffen im Bezirk des Amtsgerichtes Zerbst eine Vorschlagsliste für die zu wählenden Schöffen zu erstellen. Diese Liste ist bis zum 01. Juni 2018 aufzustellen und dem Amtsgericht bis zum 15. Juli 2018 zu übersenden.

Gemäß § 36 Abs. 2 GVG soll die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Nach § 36 Abs. 4 GVG sind in die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt sind. Für die Stadt Coswig (Anhalt) ist die Benennung von mindestens 16 Personen (doppelte Anzahl) für die Schöffenwahl erforderlich. Dies wurde vom Amtsgericht ebenfalls mit o. g. Schreiben mitgeteilt. Durch einen Wahlausschuss werden dann von diesen mindestens 16 Personen 8 Personen zu Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt.

Eine Ausschreibung für die Bewerbung zur Schöffenwahl für die bevorstehende Amtsperiode erfolgte auf unterschiedlichste Art und Weise (Amtsblatt, Internetseite, Facebook, gezielte Anschreiben). Bis zum 16. März 2018 gingen für die Stadt Coswig (Anhalt) insgesamt 19 Bewerbungen ein. Eine Vorprüfung dieser Bewerbungen ergab, dass für keinen der Bewerber bzw. Bewerberinnen ein Ausschlussgrund vorliegt. Die Bewerber bzw. Bewerberinnen erfüllen insoweit alle die vom Gesetzgeber vorgegebenen Mindestvoraussetzungen.

Die Bewerber bzw. Bewerberinnen wurden auf der in der Anlage beigefügten Vorschlagsliste aufgeführt. Für die endgültige Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt), mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates erforderlich.

Nach Erstellung der endgültigen Vorschlagsliste wird diese Liste eine Woche lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegen die Vorschlagsliste kann dann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit entsprechender Begründung Einspruch erhoben werden.

Der Stadtrat wird um die Zustimmung zu allen Bewerbern und Bewerberinnen gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: **X**

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlage:

- Vorschlagsliste

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß
Bürgermeister